

o. 117. 1854.

Berliner

II. Jahrgang.

# Gesellschafts

Zeitschrift  
für  
Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,  
so wie für  
Gesängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redakteur:  
F. Löffler.



Das Gesetz unter Waffe  
Gerechtigkeit unter Stiel.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens);

Abonnement: Vierteljährlich..... 22½ Gr.  
Monatlich ..... 7½ „  
incl. Porto resp. Bringersohn.

Expedition:  
C. G. Brandis' Verlag (Albert Falckenberg & Comp.)  
Sparwaldshütte Nr. 1.

Berlin, Dienstag den 3. Oktober.

Inhalt: Neuer Strafanstalten. — Island. Berlin. Kammergericht. Gemeinbedienstetenrechtsprechung. — Gerichte der Berlin-Charlottenburger Führleute. — Stadtgericht. Deputationsen; Zwei Anklagen wegen Betrug. — Unbefugtes Entbinden. — Neun Anklagen wegen Diebstahls. — Körperverletzung. — Provinz. Königswörth. — Ausland: Düsseldorf. — Frankreich. — Amerika. — Berliner Polizei-Chronik. — Quellen: Mittheilungen aus dem Tagebuche eines Buchhanspredigers.

## Neuer Strafanstalten.

(Fortsetzung.)

Nach diesen Ideen geleitet bestand und wirkte seit 1830 das Centralgefängnis zu Kaiserslautern, seit einer Reihe von Jahren die Strafanstalt in München, und sind bereits in gleicher Zahl getreten, die Strafanstalt Lichtenau und grundsätzlich wenigstens die württembergische Strafanstalt Ludwigshafen. Räumlich wirken die genannten bairischen Strafhäuser, von der Richtigkeit des bezeichneten Verfahrens durchdrungen, in recht gesegneter Weise — zumeist wohl die Anstalt in München unter der persönlichen Leitung des Begründers eines christlich kultivierten Strafanstaltlebens. — Herr G. M. Obermaier. Um eine Skizze dieser ziemlich ausgedehnten Anstalt zu geben, theilen wir aus unsern Beobachtungen im Ort und Stelle mit, daß sich in allen ihren Einzelheiten eine freiwirkende lebenskräftige Moral, gepaart mit der pünktlichsten Ordnung hundigt.

Die Anstalt hatte zur heutigen Zeit circa 500 Straflinge, und zwar in so beschränkter Räumlichkeit, daß allabendlich an 70 Betten in die Gänge und Werkstätten gebracht werden müssen um genügendes Nachtlager zu haben; und dennoch überall die größte Reinlichkeit und jeder Winkel auf's Zweckmäßigste benutzt. Die Bauarbeiten dieses Besserungshauses sind als alte Altkerräume weder hinreichend noch entsprechend; und doch ist Alles beschäftigt und herrscht bezüglichweise frohe und heitere — weil gesellige Thätigkeit. Die eingeführte Industrie — hauptsächlich Fleisch- und Wollstofffabrikation — wird mit solchem Fleiß und Glück betrieben, daß die Anstalt mit Ausschluß des Unterhalts der Gebäude und der Verwaltung sich nicht nur selbst erhält, sondern zudem den Straflingen je nach ihrer Erwerbstüchtigkeit, ein nicht unbedeutendes Benefiz sichert.

Was insbesondere die Grundsätze betrifft, nach welchen die Strafhäuser in Kaiserslautern, München und Lichtenau geleitet werden, so hat Herr G. Obermaier darüber in verschiedenen Schriften, bündig und mit hinlänglicher Klarheit und Vollständigkeit ausgesprochen. Wir lassen die Verdentlichung des strafanstaltlichen Sozialsystems, in folgenden Angaben den Meister sprechen. Die Natur schon weist den Menschen zur Geselligkeit hin; es kann also nicht wohl abgesprochen werden, daß er dem Allgemeinen ange-

hört. Muß nun dies zugegeben werden, so steht auch fest, daß jeder Mensch für den geselligen Zustand erzogen — daß er für ihn gebildet werden solle. Soll nur dem Verbrecher das Menschensein nicht abgesprochen werden, so ist die natürliche Folge, daß er auch hinsichtlich der Gesellschaft angehört; und daß er, hat er sich ihr irgendwie unwürdig gemacht, um jeden Preis für sie wieder gewonnen werden müsse." — "Wenn ich den rohen, fast immer von früher Jugend an vernachlässigten und lasterhaften Verbrecher, in Bezug auf seine Grundbildung mit dem Kind, mit einem Jungling vergleiche; wenn ich behaupte, daß er im Allgemeinen, und in Berücksichtigung seiner Verhältnisse, dieselben gleich gezogen, und behandelt bei ihm nur gründliche Besserung möglich wird: so ist diese Behauptung nicht gewagt; denn sie gründet sich auf vielseitige Erfahrung und unwiderrückbare Thatfachen. Aber natürlich erfordert diese Umwandlung zur Erkenntniß und Tugend nicht selten schon so sehr verwaister Menschen theilsweise auch noch die Anwendung ganz anderer und eigener Mittel; weil es sich hier nicht immer und allein um Unmündigkeit, Leichtfertigkeit und Verführung handelt, sondern häufiger darum: den rohen, oft schon von Kindheit an verderbten, entfalteten und tief gesunkenen Menschen wieder emporzurichten, zur Selbsterkennung zu bringen, ihn nach und nach wieder für die Gesellschaft zu gewinnen, und ihn ihr gereinigt wieder zuzulassen."

Es würde viel zu weit führen, alle Besserungsmittel hier aufzuzählen, welche dem Gefangenheitsvorstand zu Gebote stehen; dies wäre auch gar nicht möglich — weil er sich unter allen Verhältnissen augenscheinlich selbst zu ratzen und zu helfen verstehen muß. Ihm darf nichts überraschen; er soll voraussichtlich schon auf Alles gefaßt sein, damit er zur Stelle sachdienliche Anordnungen treffen kann."

On der Strafanstalt Kaiserslautern befinden sich in der Regel 300 bis 400 Bürger, welche zu 20 bis 30 in 12 Arbeitsräumen beschäftigt sind. Sie schlafen in Abteilungen von 4 bis 12 Mann in von den Arbeitsräumen getrennten Lokalen." — "Die Strafanstalt München bewohnen stets 600 männliche Verbrecher, und diese sind in Abteilungen von 30 bis 40 Kopfem untergebracht. Wegen Mangel an Raum dienen hier die Arbeitsräume zugleich als Schlafzimmer."

Die Straflinge ergeben sich in beiden Anstalten in verschiedenen Höden täglich in Abteilungen von 100 bis 200 Kopfem zu gleicher Zeit. In der Kirche und Schule sind sie wieder ohne irgend eine ängstliche Klassifikation und — versteht sich ohne Maske — vereint. Diesem nach leben die Bürger in beiden Anstalten in ununterbrochener und größtmöglicher Geselligkeit; aber auch unter steter und Alles erlöhnender Kontrolle. Sie dürfen in den freien Stunden froh und mun-

ter sein; es ist aber gesorgt, daß die Gräben der Ordnung, der Bescheidenheit und des Anstandes nicht überschritten werden. — Keine Abheilung, kein Lokal ist während der Tageszeit und so lange gearbeitet wird, abgeschlossen, sondern alle Gefängnishäuser sind offen.

Will man einen Menschen gründlich prüfen: will man sich seines Charakters versichern, so ist es nötig, daß man mit ihm in östere und verschiedenartige Verührung komme; und je öfter dieses geschehen kann und geschieht, desto sicherer wird man seiner Sache, und um so mehr wird man getäuscht werden können. Dem erfahrenen und richtigen Beurtheiler wird es nicht schwer, jeden Charakter bald zu erforschen und zu durchschauen — kann er nur gründliche Beobachtungen anstellen. Ihm wird weder der Heuchler, der Verschmitzte, noch der Hinterlistige täuschen können; weil sich unter solcher Haltung und Stellung einer früher oder später, aber immer sicher so giebt und sich so entwickelt, wie er in der That ist. — Solche Beobachtungen lassen sich aber nur dann vortheilhaft anstellen, wenn kein Zwang stattfindet — sei es im Sprechen, Thun oder Lassen; insbesondere aber im Sichaus sprechen und Mittheilen gegen Seinesgleichen. — Der Mensch, schon von Natur zur Annäherung und Mittheilung geneigt, scheint diesen Drang im Gefängnisse nicht allein vorzugsweise zu fühlen; er kann ihm nicht widerstehen. Es ist sonach in Strafanstalten, wo die Aufgabe gründliche Besserung ist, schon deshalb gesetztes Vertrauen in der Bürger unerlässlich; weil dem Verstand ohne diese Vereinigung die wesentlichsten und unentbehrlichsten Beobachtungsmittel, welcher er bedarf, wenn er die so sehr verschiedenen Charaktere seiner Jünglinge vollkommen kennen will, genommen sind, ohne welche gründliche Kenntniß jede Einwirkung auf Besserung und Umwandlung zum Guten fehlerfrei dürfte."

Daraufhin muß in einem gut eingerichteten Gefängnisse Alles, jeder Schritt und jede Aktion, berechnet sein: daß der Strafling gehörig vor Wohlthaten geführt, daß er gehoben, daß er recht, bald richtig fühlen lernt. Es soll demnach von allen Seiten so zweckmäßig und nachhaltig auf ihn eingewirkt werden, daß er nach und nach selbst unverzüglich, von seinen Unzügenden und Lastern so abgezogen und stufenweise zum Guten und Gütlichen geführt wird, daß ihm bald alles zum rechten Fortkommen Nöthige zur Gewohnheit und zur zweiten Natur wird. — Wer jede verbotene Handlung schon im Reime zu ersuchen versteht, erspart sich härtere Strafen; und wo Jenes der Fall ist, da geht die Umwandlung spielerisch." —

In einer Strafanstalt, wo sich das ganze Leben auf Humanität gründet, ist unbegrenztes Vertrauen zu den Vorgesetzten, die natürliche Folge; und so wird Abhänglichkeit an die gute

Sache bald das Streben aller; und wo dies der Fall ist, da sind grobe Exzesse, Unbillden und Reheiten nicht weiter zu befürchten; sie sind allgemein gar nicht mehr möglich; und werden dann nur höchst selten vorkommen.“  
(Fortsetzung folgt.)

## Stadtgericht.

Berlin, den 2. Oktober.

### Karlsruhe gegen Reichelt.

Der §. 132 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bestimmt, dass jener, der ein Gewerbe selbstständig ohne polizeiliche Genehmigung unternimmt, zu welchem eine Concession erforderlich ist, mit Geldbuße bis zu 200 Thlr. Ausdrücklich ist dabei ausgesprochen, dass, wenn in der Handlung zugleich ein Steuervergehen enthalten ist, nicht besonders auf Steuerstrafe erkannt, sondern darauf nur bei Abmessung der Strafe Rücksicht genommen werden soll. In einer auf Grund dieser Vorschrift vor dem Polizeirichter erhobenen Anklage wegen Gewerbesteuer- und Gewerbe-polizei-Contravention behauptet der Polizei-Anwalt, dass in solchen Fällen stets die verwirkte Steuerstrafe, als die höhere zu Grunde gelegt, und da zwei Vergehen vorhanden seien, von denen jedoch nur eins gestrafft werden solle, immer der höchste Steuertax mit 12 Thlr. als verwirkt angenommen, die Strafe also mindestens auf 48 Thlr. festgesetzt werden müsse. Der Polizeirichter entschied sich zwar für das Prinzip, dass nicht die Strafe der Gewerbe-polizei-Contravention, sondern die der Steuerdefraudation als die höhere dem Urteil zu Grunde gelegt werden müsse, hielt es aber nicht für notwendig, das höchste Maass dieser Strafe anzuwenden, sondern wollte dasselbe dem richterlichen Arbitrium überlassen.

Hiergegen erklärte sich die Polizei-Anwaltschaft, jedoch sehr zu ihrem Nachteil, denn das Kammergericht nahm an, dass in solchen Fällen nach dem Wortlaut des Gesetzes die Defraudationsstrafe gar nicht angewendet, sondern nur die Contraventionsstrafe geschah werden dürfe, so dass in dem vorliegenden Fall nur auf 5 Thlr. Geldbuße erkannt wurde. Im Interesse der Einheit der Rechtsvorschriften hat jetzt die Oberstaats-Anwaltschaft vom Justizminister die Erlaubnis erworben, die Entscheidung des Ober-Tribunals einzuhören. Die Entscheidung ist für das Publikum und die Steuerbehörde gleich wichtig, denn wenn die Ansicht des Kammergerichts bestätigt wird, kann jemand, der eine Steuerdefraudation allein begangen, z. B. mit 32 Thlr. Strafe belegt werden, während ein anderer, der nebenbei auch noch eine Gewerbesteuer-Contravention begangen hat, mit 5 Thlr. fortkommen kann.

Zwischen den Unternehmern der Berlin-Charlottenburger und der Spandau-Berliner Omnibusfahrten schwanden geraume Zeit Differenzen darüber, ob die Spandau-Berliner Omnibus berechtigt sind, Fahrgäste auf der Tour zwischen Charlottenburg und Berlin zur Beförderung nach diesem oder jenem Orte aufzunehmen. Die Unternehmer der Berlin-Charlottenburger Fahrten bestreiten natürlich dieses von den Spandauer beanspruchte Recht. Nachdem ein längerer Prozess dieserhalb gescheitert, hat das Kammergericht jetzt zu Gunsten der Berlin-Charlottenburger dahin entschieden, dass den Spandauern ein Recht zur Aufnahme von Personen auf der Linie zwischen hier und Charlottenburg nicht zusteht, da dieselbe ein Eingriff in die Rechte der concessionirten Berlin-Charlottenburger Unternehmer sein würde.

## Stadtgericht. Schwurgericht.

Sitzung vom 2. Oktober. Es sollte heut mit den Verhandlungen in der Untersuchungssache wider den Conditor Brandt und Genossen wegen Meineids begonnen werden, da aber die Verhandlungen in der Sache wider Strauß und Sowoldnic voranschicklich wenigstens noch zwei Tage dauern, so wurde die Brandtsche Sache bis zum Donnerstag vertagt. Von den zwölf eingereichten Dispensationsgesuchen unter den zu Geschworenen bestimmten Personen pro Oktober wurden elf Gesuche bewilligt. Den Vorstufseidet der Hr. Ober-Appellations-Gerichts-Rath Späthien.

Danach wurde in Sachen Strauß und Sowoldnic fortgesfahren und zwar unter dem Vorstieg des Hrn. Stadtkirchsrath Büsser. Dieser Prozess ist so reich an interessanten Brotschärfällen, die eben die Verhandlungen um mehrere Tage verlängern, dass wir uns den ausführlichen Bericht darüber für künftigen Donnerstag vorbehalten müssen.

Zweite Deposition. 30. September. Bei dem Vergoldet-Wrethschneider wurde wegen schuldiger Entzugsschäden von einem Magistratsbeamten eine Commode mit Beiflagt belegt. Wrethschneider hat

dieselbe geständnis verkaust und wurde deshalb zu drei Tagen Gefängnis verurtheilt.

Der hiesige Buchhändler Abelsdorf (Stuttgarter Buchhandlung) hatte eine Anzahl Cösporeure mit dem Vertriebe der bekannten Brachibibel-Ausgabe beauftragt. Zu ihnen gehörte auch der Cösporeur Ch. F. Reichelt. Als derselbe einige Absonderen darauf gesammelt hatte, gab er Abelsdorf Veranlassung zur Unzufriedenheit und dieser beschäftigte ihn nicht weiter. Unter den Abonnenten, welche Reichelt gesammelt hatte, befand sich auch der Brunnenmeister Niederer, von welchem er sich, nachdem er ihm erst einige Lieferungen ausgehändiggt hatte, bereits 3 Thlr. 20 Sgr. und 1 Thlr. geben ließ. Endlich kam er eines Tages, als Niederer nicht zu Hause war, zu dessen Frau, zeigte ihr eine mit einem unleserlichen Namen unterschriebene Buchhändlerquittung über 2 Thlr. vor und die Frau zahlte ihm hierauf dieselbe. Darauf lieferte Reichelt dem Niederer nichts weiter und als dieser der Staats-Anwaltschaft davon Anzeige machte, wurde Reichelt zur Untersuchung gezogen, jedoch nur wegen Betrugs, da der Name unter jener Quittung so unleserlich war, dass ihn niemand entziffern konnte, so dass also von einer Urkundensäufschung keine Rede sein könnte.

Im heutigen Audienztermine gelang es Reichelt zu beweisen, dass die Nichtlieferung fernerer Hefte jener Brachibibel am Niederer nicht seine Schuld, vielmehr die des Verlegers sei, da dieser mit dem Verlage der Fortsetzungen eine ganze Zeit lang gezögert und dass er, Reichelt, sich in verschiedenen Buchhandlungen danach bemüht habe, für Niederer die Fortsetzungen anzuschaffen. Dass er das Geld ausgegeben, sei auch ganz natürlich zugegangen. Er befürde sich in ärmlichen Verhältnissen, seine Frau sei damals krank gewesen und außerdem habe er zu jener Zeit ein Kind verloren, das er habe müssen beerdigen lassen. Durch alle diese Unglücksfälle sei er gezwungen gewesen, das Niederer'sche Geld auszugeben, er versicherte aber, und wie wir bereits bemerkten, gelang ihm auch der Beweis hierüber, dass er den ersten Willen gehabt habe, Niederer das vollständige Werk zu liefern, dass dies jedoch nicht in seiner Macht gelegen habe.

Der Gerichtshof sprach ihn hierauf von der Anklage des Betruges frei.

Dritte Deposition. 30. September. Die siebzehnjährige Wilhelmine Henr. Böckmann kam öfter zu dem Portier Beuermann, der ein Freund ihrer Verwandten war. Eines Tages als sie ihn wiederum besuchte, bat sie ihn, ihr ein Glas Wasser zu holen, da sie großen Durst habe. Beuermann holte ihr dasselbe, sie trank und entfernte sich. Eine Stunde darauf fühlte ihm eine Tuchnadel, im Werth von 1 Thl. 15 Sgr., die auf einem Sophakissen gesteckt und die er kurz vorher noch gesehen hatte. Es konnte sie kein anderer als die Böckmann genommen haben.

Es ist diese Tuchnadel nun zwar nicht bei ihr gefunden und ebensowohl hat sie in der Voruntersuchung, wie bei der mündlichen Verhandlung hartnäckig den Diebstahl in Abrede gestellt, nichts desto weniger gewann der Gerichtshof die Überzeugung von ihrer Schuld und verurtheilte sie zu vier Wochen Gefängnis.

Wegen unbefugten Entbindens stand heut die Hebammme Lecher, Auguste geb. Bichenberg vor Gericht.

Am Mittag des 7. April d. J. wurde die Lecher zu der verehelichten Werkmeister Böhnig gerufen, um dieser bei ihrer bevorstehenden Entbindung Beistand zu leisten. Das Kind der Böhnig befand sich in einer sogenannten Fußlage und die Geburt ging deshalb langsam, aber glücklich von Statten. Die Lecher zerbrach dem Kinde bei der Entwicklung einen Arm und es währtet wohl zehn Minuten, ehe es ihr gelang, den Kopf aus dem Beckenausgang herzutragen. Als dies geschehen war, fand sich, dass das Kind tot war. Die ganze Handlung hatte wohl eine Stunde in Anspruch genommen. Die Lecher hat bei dieser Entbindung gegen die Strafbestimmung des §. 201 des Strafgesetzbuches verstochen, derzuolge sie verpflichtet war, sobald sie erkannte, dass dem Leben des Kindes Gefahr drohte, einen approbierten Geburtschaffen herbeizurufen zu lassen. Sie selbst gesteht zu, und die Zeugin Redel, sowie die Böhnigerin beluden, dass sie gleich bei der ersten Untersuchung der lebaren erlässt habe, es siege eine Kindgeburt vor.

Nach dem Gutachten der vernommenen Aerzte gehört eine solche Geburt zu den gefährlichsten; die Lecher giebt zu, dies gewusst zu haben, es musste ihre dies auch durch die in dem Hebammenbuch für diesen Fall gegebenen besonderen Bestimmungen bekannt sein.

Der verehelichten Redel, einer Hausgenossin der Böhnig, welche sich eingefunden hatte, um ihr Beistand zu leisten, erwiderte sie, als diese ihre Bedenken

äußerte, ob sie unter diesen Umständen die Entbindung ohne Zugleichung eines Arztes vornehmen dürfe: „Warum nicht? ich kann aber für das Leben des Kindes nicht einschätzen.“ Obgleich sie sich hernach der obwaldtenden Gefahr deutlich bewusst war, hat sie jedoch ohne die Zugleichung eines Arztes zu verlangen, die Entbindung allein antnommen. Erst nachdem diese ist bereits in die gefährlichste Lage gekommen war, nachdem der Armband geschlossen und sie mit der Entbindung des Kopfes nicht zu Ende kommen konnte, forderte sie den Chemnitz auf, einen Arzt herbeizuholen. Ihre Behauptung, dass dies gleich Anfangs geschehen sei, wird durch die Angaben der Böhni-chen Cheleute und der Redel widerlegt, dagegen auch ihre erwähnte, bei der ersten Untersuchung gehabte Neuherzung.

Man kann aber nicht annehmen, dass sie in jenem zu spät gestellten Verlangen nach einem Arzt der Vorschrift des Gesetzes genügt habe, da in der Regel, wenn so spät erst Hilfe geschafft wird, dieselbe zu spät kommen wird. Es kann aus diesem Grunde die Angeklagte auch nicht entschuldigen, dass, nachdem die Sache so weit gediehen war, die Böhni-chen Cheleute, auf ihr Verlangen, wie geschehen, nicht eingingen.

Wenn sie behaupten zu wollen scheint, dass das Kind schon vor der Geburt tot gewesen sei, so ist auch dies als unrichtig erwiesen.

Ihre mehr erwähnte Neuherzung steht ihr auch hier entgegen, und nach Aussage der verehelichten Böhni-chen hat sie dieser, die sich von dem Leben ihres Kindes überzeugen wollte und sie daher gleich bei ihrer Ankunft bat, sie dieserhalb zu untersuchen, ausdrücklich erklärt, das Kind lebe noch. Die Sachverständigen halten auch dafür, dass nach den von den Zeugen in dieser Beziehung beobachteten Umständen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, dass das Kind vor und während der Geburt noch gelebt habe.

Diese Annahme wird durch die erwähnte Erklärung der Angeklagten zu einer gewissen.

Die Beweisaufnahme im heutigen Audienztermine bestätigte lediglich die Anklage, die von Hrn. Reichelt-Anwalt Deuchs mit viel Talent angegriffen wurde. Hr. Deuchs hielte namentlich das fest: eine Hebammme sei versichert, so lange der Arzt nicht da sei, alles zu thun, was in ihren Kräften steht, um die Entbindung zu bewerkstelligen und sie würde sich straffällig gemacht haben, hätte sie hier bloß eine Zuschauerin bleiben wollen, zumal Gefahr war, wie die Anklage behauptet. Uebrigens könne er die hier in Rede stehende Entbindung auch für keine gefährliche halten; er selbst sei wenigstens einmal Zeuge einer unter ähnlichen Umständen sich anmeldenden Entbindung gewesen, die innerhalb 5 Minuten, bevor noch der herzgerufene Arzt angelangt war, ganz glücklich abließ. — Die als Sachverständigen vernommenen beiden praktischen Aerzte Dr. Perle und Dr. Hartung mussten die Angaben des Hrn. Reicheldigers als richtig zugeben.

Die Vertheidigung war der Angeklagten offenbar von Vortheil gewesen, denn der Gerichtshof verurtheilte sie nur zu 20 Thlr. Geldbuße, der im Unvermögensfalle 14-tägiges Gefängnis zu substituieren wünschte.

Außerdem wurden wegen Diebstahls bestraft:

1. die unverehel. Wilhelm. Lechner, welche ihrer Herrschaft, einem Kaufmann, bei welchen sie ein Jahr hindurch gedient hatte, zwei Servietten, einen alten Bettlaken und mehrere Handtücher stahl.

Es traf sie eine viermonatliche Gefängnisstrafe.

2. Der Handlungsdienner Carl Anton Oswald Schubert. Er stahl dem Kaufmann Gütterstein verschiedene Westenzeuge und wurde deshalb mit vier Monaten Gefängnis belegt.

3. Die Wilhelmine Schmidt entwendete am 10. Juli d. J. von einem unverschlossenen Boden ein Bündel Wäsche und wurde dabei von der Dienstmagd Krebs betroffen. Der Gerichtshof verurtheilte die Schmidt zu dreimonatlichem Gefängnis.

4. Dem Schuhmacher Eberhard Nagel traf eine sechsmonatliche und

5. die unverehel. Anna Aug. Emil. Peters eine siebentägige Gefängnisstrafe.

6. Die Schlosserwitwe Mar. Charlotte Hauer, geb. Schubert, entwendete der verehel. Gastwirth Meinhardt aus einer offenen Stube in deren Hotel mehrere Servietten, Teller u. s. w., ist dessen geständigt und traf sie eine sechs tägige Gefängnisstrafe.

7) Die verehel. Arbeitsmann Gölze, geb. Schubert, stahl der verehel. Bäcker Ballin eine Quantität Mehl und wurde deshalb mit sieben Tagen Gefängnis belegt.

8) Der Bursche Adolph Louis Franz Röppen nahm den Augenblick wahr, in welchem sich im Laden des Cigarettenhändlers Tesmar niemand befand und stahl ein Dutzend Cigaretten im Werth von 20 Sgr. und wurde über damit erappelt. Er ist des Diebstahls ge-ahnt, hält einen

ständig und wurde zu drei Wochen Gefängnis verurtheilt.

— Wegen leichter Körperverletzung eines Menschen erschien danach der Barbier gehilfe Joh. Fried. Wilhelm Hohaus vor Gericht. Derart ist schwerhörig und die Verhandlung bietet deshalb mancherlei Schwierigkeiten dar. Der von ihm bezeichnete ist der Buchhalter Puls.

Am 6. Juli d. J. soll Hohaus dem Puls vor einem am Klippergraben belegenen Hause aufgelauert haben, in welchem sich das Comtoir befindet, wo Puls arbeitet. Als dieser nach beendigten Geschäften das Comtoir verließ und auf die Straße trat, wurde er von Hohaus, der bereits von mehreren Personen eine ganze Zeit lang vorher vor dem Hause lauernd herumgeschossen worden, plötzlich überfallen. Hohaus hieb mit einem Stock auf ihn ein und zwar nach dem Kopf und so stark, daß er von dem einen Schlag, der dem Hut ging, eine  $\frac{1}{2}$  Zoll lange Wunde am Hinterkopf davon trug. Frank ist Puls in Folge dessen gestorben.

Über das Sachverhältnis besprach, äußerte sich Angestellte dahin:

Puls lebe seit bereits vier Jahren mit seiner Schwester im Concubinat, was nicht blos ein Gegenstand des Vergnügungss für ihn, den Angestellten, sondern auch für dessen Familie sei. Hierbei habe es alleindeß nicht bewenden lassen, er habe nicht allein (des Hohaus) Eltern gemühend, sondern sich angemahnt, sich verschiedenen Personen gegenüberzustellen zu nennen. Als er ihm nur am 6. Juli zuvor seinem Hause begegnet sei und ihm vorgehalten habe, wie er dazu käme, sich Hohaus zu nennen? Puls gleich auf ihn eingebauen, seine zwei oder drei Begleiter wären diesem Beispiel gefolgt und so habe er sich zuletzt gezwungen geschen, sich zu wehren, um sie ihm sonst zu Boden geschlagen hätten. Dass er hierbei jene Wunde beigebracht, giebt er als mög-

Diese Angaben des Angestellten werden mit Ausnahme des Umstands, daß er (Puls) mit Hohaus Schwester im Concubinat lebe, fast sämtlich vom Angeklagten in Abrede gestellt. Derselbe bleibt bei seiner Behauptung, zuerst von Hohaus angefallen werden zu sein und wird dies von sämtlichen Zeugen bestätigt.

Der Gerichtshof verurtheilte Hohaus wegen leichter Körperverletzung eines Menschen zu einer 14-tägigen Gefängnisstrafe.

Königsberg. Die Kriminaldeputation des Stadtgerichts verhandelte am 20. d. Ms. eine Anklage gegen den Regierungsrath a. D. Mahraun wegen Buchers, einem den Kühnastischen Eheleuten gehörigen Grundstücke, für den Privatsekretär Portugal 1333 Thlr. 20 Sgr. eingetragen, die derselbe gekündigt hatte. Mahraun suchte einen andern Gläubiger zu erlangen, welches im Einverständniß mit Portugal durch Cessation bewirkt werden sollte. Bald sand sich denn auch im Cessation in der Person des Regierungsraths Mahraun, von welchem Kühnast aber im Ganzen 1500 Thlr. entlangte, so daß der über jene Schuld von 1333 Thlr. 20 Sgr. gehende Betrag von 166 Thlr. 20 Sgr. als neues und zweites Darlehen angesehen werden sollte. Mahraun ging auf das Geschäft ein, verlangte aber bei den stipulierten Zinsen von 6 Prozent noch einen Rabatt von 90 Thlr., der ihm von dem Darlehnsgeber auch bewilligt wurde und als die Auszahlung des Geldes an Portugal, resp. an Kühnast erfolgte, stellte ersterer den vollen Betrag seiner Forderung, aber nur 76 Thlr. 20 Sgr., so daß Mahraun gleich den gebürgten Rabatt von 90 Thlr. abzogen hatte. Die Anklage findet nun, daß dies Geschäft von dem Regierungsrath Mahraun so einlaufen gewesen, daß dadurch die Geschwindigkeit erzielt werden sollte, mithin ein verstiechter Bucher im Sinne des §. 263 des Strafgesetzbuchs vorliege. Der Gerichtshof erkannte auf Freiheitprechung, indem er sie nicht die Überzeugung gewinnen konnte, daß ein Bucher vorliege. Es könne in dem Ausdruck und Abzugstellen des Rabatts von 90 Thlr. nicht die Stipulation eines unerlaubten Vortheils gefunden werden und wenigstens nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts zwar anzunehmen, daß Darlehen jeder von dem Darlehnsgeber vorbereitete Vortheil, außer den gesetzlichen Zinsen, eben als den Charakter von Zins an sich trage, so könne einer hypothetisch eingetragenen und cedirten Forderung noch nicht angenommen werden, daß ein solcher Vortheil ein unerlaubter, gesetzwidriger sei, eine solche Forderung sei vielen Erfälligkeiten ausgesetzt; und es lasse sich nie vorhersehen, ob sie werden und es könne daher auch nie festgestellt werden, ob wirklich ein Vortheil vorhanden sei.

A U S L A N D .  
Dessau, 24. Sept. Der „Staats-Anzeiger“

Walthar, welcher am 16. d. Ms. mit Hinterlassung eines Defizits von 12,000 Thlrn., wahrscheinlich seit 10—12 Jahren bis zu solcher Höhe herangewachsen, einer von ihm verwalteten Privat-Kasse (Mündelgelder), von hier entwichen ist. Walthar hatte für einen sehr fleißigen und gewissenhaften Beamten, wenn auch für einen Mann von schwachem Charakter gegolten. In den Feldzügen gegen Frankreich hatte er unter den freiwilligen Jägern gedient, bis 1836 war er als herzoglicher Justiz-Amtmann in Altsleben bei Halberstadt, von da an zuerst als Stadt- und Landgerichtsrath, sodann als Regierungs- und Consistorialrath althier, endlich seit 1851 als erster vortragender Rath im Staatsministerium angestellt. (Walter ist nach einer später eingetroffenen Nachricht gefangen eingebracht worden, hat sich aber schon in der ersten Nacht im Gefängnis erhängt.)

Frankreich. Zu Die (Drome-Departement) hat das Buchtpolizei-Gericht einen Mann zu vier Monaten Gefängnis verurtheilt, weil er ausgesprochen hatte, die Cholera entstehe durch das Gift, welches die Regierung in die Brunnen werfen lasse.

Auf einem Landhause in der Nähe von Paris verschwanden seit geraumer Zeit Juwelen, Silberzeug und Geld. Der Gärtner und Pförtner des Hauses gab sich alle Mühe, den Dieb zu entdecken, ohne daß es gelang. Da traf sein Sohn aus der Stadt auf Besuch ein und dieser entschloß sich, dem Geheimniß auf die Spur zu kommen. Mit einer gefälschten Flinte hielt er Nachts Wache auf einer Treppe. Gegen 2 Uhr Morgens sah eremand kommen, er rief zweimal: Wer da? Keine Antwort und der Unbekannte ging weiter. Er gab Feuer; der Getroffene war sein eigener Vater. Der Unglückliche scheint ein Nachtwandler gewesen zu sein, denn alle verschwundenen Gegenstände fand man auf einem Söller unter Stock versprengt; er hatte alle Schlüssel und Stahl im Schlosse, während er im wachenden Zustande der ehrlichste Mensch war. Der unglückliche Sohn stürzte sich aus Verzweiflung in's Wasser. Am folgenden Tage fand man seine Leiche.

Ein Tessiner, Giovanni Jumasoli, der mehrere Jahre in Amerika war und mit einem bedeutenden Vermögen aus Kalifornien nach Hause reisen wollte, starb plötzlich in einem Pariser Hotel. Man hatte Verdacht auf gewaltsamen Tod. Der Besitzer des Gasthauses Laplace, wurde verhaftet und man fand bei ihm die von Jumasoli mitgebrachten Gegenstände und für 20,000 Fr. Wechsel.

England. Viel Stoff zur Unterhaltung und zu wichtigen Bemerkungen hat der komische Streit geliefert, in welchen sich Se. Kaiserliche Majestät, unser erhabener Bundesgenosse von Frankreich, mit dem unter dem Namen „Professor Anderson“, oder dem Beinamen: Wizard of the North hinlänglich bekannten Magiker und Zaunkünstler eingelassen hat. Professor Anderson, der eben so gut versteht, das Publikum durch seine witzigen Einfälle und treffenden Bemerkungen, wie durch seine allerliebststen Kunststückchen zu unterhalten, erklärte vor einiger Zeit in einer seiner öffentlichen Productionen zu Glasgow, daß er demnächst nach Paris reisen werde, wohin er durch eine halbvolle Einladung des französischen Kaisers berufen sei. Es bestehe nämlich, versicherte er weiter, zwischen ihm und dem Kaiser Napoleon ein sehr freundschaftliches Verhältniß, welches sich auf ein kleines Darlehn von 500 Doll. begründe, womit er einst dem damals unbeachteten Flüchtling auszuholzen gefällig genug war. Während seiner Anwesenheit in Amerika sei ihm jene Summe auf Heller und Pfennig durch die französische Gesandtschaft in Washington zurückgestellt worden; jetzt aber werde er der dringenden Einladung Sr. Majestät folgen und sich in Paris den Dank für seine einstige Gefälligkeit holen. Diese Erzählung verfehlte nicht, den Professor in den Augen des Publikums zu Glasgow besonders beliebt und interessant zu machen; auch von auswärtigen Blättern wurde das Geschichtchen mitgetheilt. Da erschien plötzlich ein halboffizielles Schreiben des Herrn Rocquard, Privatsekretär Sr. Majestät von Frankreich, worin der ganze Thatbestand gelegnet und der Professor Anderson in ziemlich unverblümten Ausdrücken als ein Lügner und Gummiburger hingestellt wird. Allein der pfiffige „Wizard of the North“ läßt sich nicht einschüchtern. Er schreibt einen Brief an die „Times“, worin er zwar vorstelligerweise über die 500 Dollars vollständiges Stillschweigen beobachtet, sich jedoch energisch dagegen verteidigt, daß Se. Franz. Majestät den Professor Anderson weder kenne noch jemals gesehen habe. „Vor 14 Jahren“ schreibt er, „gab ich einen Cycleus von Vorstellungen auf dem Adelphitheater. Damals abonnierte Prinz Louis Napoleon auf eine Privatloge, erwies mir die Ehre häufigen Besuchs und gab seiner Weißfahrt mit meinen Leistungen in schmeichelhafter Weise zu erkennen. Mr. Rocquard

befand sich damals nicht in der Nähe des Prinzen und mag mit diesen Thatsachen unbekannt sein. Das Publikum aber rufe ich zum Zeugen auf. Es sollte mir aufrichtig leid thun, eine Neuerung gehabt zu haben, durch die sich unser Kaiserlicher Bundesgenosse beleidigt fühlen könnte; ob ich ihm jedoch jemals einen Dienst geleistet habe, muß ich seiner eigenen Beurtheilung überlassen. Ich bedaure, wenn mir unzulässige Ausserungen entschlüpft sein sollten, um jedoch die nötigen Aufklärungen zu geben, habe ich mich privat an Se. Majestät gewendet, und ihm die Einzelheiten in's Gedächtniß gerufen. Vielleicht liegt das Missverständnis in einer Verwechslung der Personen. Auf dem Adelphitheater war ich unter dem Namen „The Wizard of the North“ bekannt, während der Professor Anderson zu Glasgow in Paris vielleicht für irgend ein gelehrtes Mitglied der Universität gehalten wurde.“ — Die öffentliche Meinung nimmt keinen Anstand, den Professor der Magie in Schutz zu nehmen, und ist fest überzeugt, daß es zwar mit dem Darlehen, jedoch keineswegs mit der Rückerstattung seine Richtigkeit habe.

Amerika. New-York. Am Montag Abend gelang es nach langem, vergeblichem Bemühen Officer Brown, eines Deutschen, Namens Richard Sacks alias Adolph Hoffmann, habhaft zu werden, der beschuldigt ist, in der Municipal-Bank in Breslau durch Fälschung bedeutenden Unterschleiß gemacht zu haben. Herr Reinack, ein Advokat in Philadelphia, war durch die preußische Regierung beauftragt worden, auf einen Menschen, Namens Adolph Hoffmann, zu suchen. Derselbe, so lautet die Nachricht aus Preußen, war Beamter in der obengenannten Bank und hatte während seines Dienstes außer anderen Beträgen zwei Anweisungen, eine auf E. Heyman zu 4000 Thalern und die andere auf Guttenberg Brothers zu 9000 Thalern Pr. Cour., von kleineren Summen gefälscht, die größeren Summen gebucht, und hatte sich dann mit dem Überschuss, wie angenommen wurde, nach hier, aus dem Staube gemacht. Die Serie von Fälschungen, die er sich hatte zu Schulden kommen lassen, beginnt im December 1853 und endet im Juni 1854, ohne daß sein Verbrechen bemerkt ward. Am 8. Juli d. J. verließ er in Gesellschaft eines gewissen Hermann Menzel Breslau und wandte sich nach London. Bald nach seiner Abreise kam jedoch eine seiner Fälschungen an's Licht und ihm wurden deshalb Polizisten nach England nachgeschickt. In London verfolgt, ging er nach Liverpool und reiste mit der Atlantic nach hier ab, wo er am 5. d. anlangte. So weit reichten die Berichte aus Deutschland, denen noch ein Signalement beigelegt war.

Mr. Reinack wandte sich zunächst an den Chief of Police, Mr. Matell, da es wahrscheinlich war, daß Hoffmann und sein Genosse vorerst hier geblieben seien. Der Chief übergab Capt. Leonard, Capt. Brennan und Officer Brown den Auftrag, sich nach den Flüchtlings umzusehen. Es gelang ihnen bald, zu erfahren, daß sie gleich nach ihrer Ankunft einige Tage im Howard Hotel logirt hatten; doch hier ging ihre Spur verloren, sie hatten das Hotel verlassen, ohne das Wohin näher anzugeben. — Der Clerk des Hotels jedoch, Mr. Hunter, erinnerte sich des Boten, der ihre Sachen fortgeschafft, und dieser, der nach einiger Mühe aufgefunden ward, gab das Haus der Mr. Draper, Nr. 86 Prince Street, als den Ort an, wohin er die Effecten der Fremden gebracht hatte. Hier wurden denn auch von Officer Brown die beiden Flüchtlinge wieder gefunden, da jedoch die Papiere sämtlich in Philadelphia in Händen des Mr. Reinack waren, konnte der Officer die Beschuldigten nicht verhaften, sondern mußte suchen, dieselben zu bewegen, ihm freiwillig nach Philadelphia zu folgen. Sacks gestand seine Schuld ein und war willig, Mr. Brown zu begleiten, in seinem Koffer fanden sich 2700 Doll. und in die Hände eines Herrn Haberland hatte er noch 4000 Doll. von dem gestohlenen Gelde deponirt; Menzel jedoch erklärte sich frei von der Schuld der Mitwissenschaft oder Teilnahme an dem Verbrechen, weigerte sich, dem Officer zu folgen, und verließ das Haus mit seinen Freunden. Wir wissen nicht, ob er sich noch hier in New-York aufhält. Sacks ging mit Mr. Brown allein nach Philadelphia, wo er eine Commission von Preußen abwarten muß, um dann seinem traurigen Auf nach Breslau folge zu leisten. Sacks oder Hoffmann ist ein junger, hübscher, junger Mann von etwa 25 Jahren.

### Polizei-Chronik.

— Gestern erfolgte die Befreiung eines neuen Translatoren für die französische Sprache beim hiesigen Stadtrichter. Die durch Todessall erledigte Stelle ist dem Sprachlehrer Poncet übertragen worden.

— In Folge Rechtscrips. der L. Ministerien des Handels, wie des Unterrichts und der Medizinal-Angelegenheiten vom 10. d. M. wird das Aushängen von fünf Beden-

## Feuilleton.

## Mittheilungen aus dem Tagebuche eines Buchhauspredigers.

(Fortsetzung.)

auch den Barbieren gestattet, welche die Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie nach vorgängigem Nachweise der hierzu erforderlichen Fähigung erhalten haben.

— Am 29. v. M. fühlte ich in dem Dörfe Münchenhofe Kreis Niederbarnim — die Ehefrau des Bükers Ranke in ihrer Wohnung tot gefunden worden und zwar unter Umständen, welche daran schließen lassen, daß sie durch Hämmerschläge getötet ist und daß der Thäter nach Verübung des Mordes verschiedene Sachen entwendet und das Haus in Brand gesteckt hat. Vermisst werden 1) 3 Dokumente, lautend auf Emanuel Schulz zu Münchenhofe über 400 Thlr., ferner auf Fossäth Körper zu Waltersdorf über 900 Thlr., und auf Maurer Gräß über 750 Thlr.; 2) eine Taschenuhr, zweigehäusig, das äußere Gehäuse von Schildplatt — oder dem ähnlich — das Innere von Silber, das Zifferblatt von Porzellan mit arabischen Ziffern; von den beiden Zeigern fehlt der größere; das Uhrglas fehlt, das Gehwerk ist nicht gangbar, an der Uhr befindet sich eine rothwollene Schnur von der Tiefe eines starken Windeltaschen mit an dieser Schnur ein Uhrschlüssel von Messing in Form eines Ringes, an welchem oben die Date, unten die Kanone; 3) eine Taschenuhr, eingehäusig, das Gehäuse von Silber, mit silbernem Zifferblatt, mit römischen Ziffern, das Gehwerk ungangbar, die Zeiger auf  $\frac{1}{12}$  Uhr zeigend; der Durchmesser der Uhr beträgt etwa  $1\frac{1}{2}$  Zoll, hinten ist die Außenseite des Gehäuses kreisförmig gerippt; an der Uhr befindet sich eine braune geflochtene Schnur mit beschädigtem Metallschlüssel, an einer grünen fingerlangen Schnur befindet sich ein Uhrschlüssel von der Form wie der oben beschriebene; 4) ein Portemonnaie von dunklem braunem Leder, mit Stahlbügel, rothem Futter, und drei Taschen, worin ein weißes Bleistift, ein harter Thaler nebst einigen kleinen Münzen, außen auf der einen Seite mit einer Blume, in verschiedenfarbiger Seide oder Wolle (oder dergleichen) bestickt; 5) zwölf Thaler, und zwar zehn Einflüsse und ein Breithalerstück. Der Thüterschaft verächtlich ist eine Mannserson, welche mit einem dunklen Polonaise bekleidet, sich in der Richtung nach dem Dörfe Rahnendorf entfernt hat. Auf die Entdeckung des Thüters bei dem oben bezeichneten Raubmorde ist eine Belohnung von hundert Thalern ausgesetzt.

Berlin, den 30. September 1851.

Der Staatsanw. bei dem Königl. Kreisgericht. Wildens. — Herr Rechtsanwalt Piper aus Briesen, der in Stettin vor Kurzem in einer Schwurgerichtsitzung die Freisprechung eines Angeklagten erwirkte, beregte im Verlauf seiner  $1\frac{1}{2}$  stündigen ergreifenden Rede einen Fall, wonach einer seiner beglückten, in der Nähe Briesens wohnhaften Diensten, für seinen Sohn, welcher ebenfalls in die Hände von Berliner Wüchtern gerathen sei, vor ganz kurzer Summe von 20,000 Thlrn. habe bezahlt müssen, um die Familie vor Schande zu bewahren. Rücksichten für den noch im Dienst befindlichen Sohn hätten nur den Oppressiven vermocht, von der weiteren Verfolgung der Sache abzustehen und den Raub an seinem Eigenthum geschehen zu lassen.

— Dem Schiffsmaster Friedr. Wilh. Böldcker jun. (H. A. Heinrichs Nachfolger) in Bremen, ist von der preußischen Regierung die Concession zum Betriebe des Auswanderergeschäfts innerhalb der f. Staaten entzogen worden. Den Anlaß zu diesem Besluß haben, der „Pr. C.“ zufolge, die Nachrichten gegeben, welche der Regierung über die Behandlung der von dem geachteten Haufe auf einem nordamerikanischen Schiffe nach Newyork beförderten Passagiere zugegangen waren. — Ueber einstimmende Berichte, welche über diese Reise eingegangen sind, lassen es nicht zweifelhaft erscheinen, daß die Passagiere auf dieser Reise in der brutalsten Weise behandelt und ihre gerechten Ansprüche auf dem dringendsten Bedürfnisse entsprechende Verschulden von Wasser und Lebensmittel nicht befriedigt würden. Dieser Concessionsentziehung von Seiten unserer Regierung wird jedermann seine volle Anerkennung zollen. Sie ist ein neuer Beweis dafür, daß Preußens Regierung auch denjenigen ihrer Kinder sich annimmt, die ihrem Vaterlande den Rücken kehren. Wer amerikanische Zeitungen liest, weiß, daß unsere armen Auswanderer nicht bloß auf der Uebersahrt schlecht behandelt und unterhalten, sondern auch in amerikanischen Häfen den so genannten Runners (Auswanderer-Commissionären) von den Schiffscapitänen förmlich verkauft werden, um sie nach Babelden auszubauen. Diesem Unwesen wird zwar jetzt in Newyork, seitens der amerikanischen Behörden, kräftig entgegengearbeitet, wir lesen aber dennoch täglich in amerikanischen Zeitungen von neuen Vertrügereien der Runners. In Newyork zeichnet sich Sheriff Marshal als derjenige Beamte aus, der den Runners zuerst und auf's Neuerste den Krieg erklärt hat. Deutsche amerikanische Zeitungen sind seines Lobes voll und es macht uns Vergnügen, den Ehrenmann hier als einen derjenigen zu nennen, der sich uneigennützig und energisch den deutschen Emigranten annimmt.

— Der Gefindebelohnungsfonds, dessen Verwaltung in diesen Tagen ihr 25 Jubiläum begangen, hat an Preußen und Unterstützungen seit seiner Gründung über 100,000 Thlr. verteilt. Eine, das letzte Jahrzehnt (1840—50) umfassende Uebersicht ergibt allein eine Einnahme von 83,545 Thlr. 27 Grt. 6 Pf. und eine Ausgabe von 50,082 Thlr. Der größte Theil der Einnahme war aus den Gesindeschenken erwachsen, welche die Dienstboten bei jedem Dienstwechsel zu lösen haben, und deren Extrat in dem angegebenen zehnjährigen Zeitraume sich auf 70,938 Thlr. belaufen hat. Die Zahl der Dienstboten, also auch der Dienstwechsel beträgt im Jahre durchschnittlich gegen 43,000. Hamburg auf der Elbstraße hierher gebracht.

— Wieder ist ein neuer Delikatesenkeller in der Leipzigerstraße eröffnet. Er heißt „deutsche Keller“, und seine Erleuchtung wird in sofern etwas Neues bieten, als daß Gaslicht durch einen Reservoir aus dem Keller weit über die Straße verbreitet werden soll.

Die Leidensgeschichte Jesu ist nicht die einzige, welche die Welt als bewunderungswürdiges Beispiel aufzuweisen hat. —

Der Hauptbinder.

„Nun lassen Sie sich auch einmal bei mir sehen.“ Schrie mir in frechem Tone ein sogenannter schwerer Verbrecher entgegen, der sich trocken auf den Elenden gestützt hatte und mit ausgebreiteten Beinen da saß — als ich bei meiner täglichen Runde, die ich bei den Gefangenen mache, auch in seine Zelle trat. Ich sage Ihnen's ist mir ganz komisch zu Stutzen, ich glaube der Teufel holt mich — sagen Sie mir was zur Beruhigung, so was, das brennt wie Schnaps denn's frostet mich hier und hier (,dabei deutete er auf Brust und Stirn“) und doch habe ich keine Lust zu saufen — oder was meinen Sie, soll ich mich an hängen?“

„Thu's, wenn du Mut hast, an einschlechten Patron, wie du bist, ist der Welt nicht gelegen!“ erwiderte ich ihm gelassen, an Auftritte dieser Art schon gewöhnt.

„Haben mich die Strohköpfe, fuhr er fort, indem er seine Ketten wie ein Spielzeug durch die Finger laufen ließ, zu zwanzig Jahren verurtheilt, hätte doch gleich lebenslänglich daraus machen können, auf ein Paar Jahre ab und zu kommt's unter Einem nicht an, 's ist doch Alles Narrenkram. — Bilden die Herzen sich etwa ein, sie könnten mich fest halten wie sie wollten? Profit die Mahlzeit — da liegt da Plunder!“ und in einem Nu hatte er beide Handschellen über das Gelenk gestreift und warf mir trocken die Ketten vor die Füße. „Na, bleiben Sie ruhig, das kann man schon wieder an machen.“ Mit gleicher Schnelligkeit schlüppte er wieder in die Eisenringe hinein. „Sehen Sie also, wie ich will, nicht wie die da wollen. — Aber jetzt ist noch nicht meine Zeit, will erst eine sechs Wochen in's Land hinein gehen lassen, dann wird's zeitig dunkel und dann wird der alte Junge über alle Berge sein, dann wollen wir uns wieder sprechen.“ Plötzlich krümmte er sich zusammen und murmelte: „Ich glaube, der Teufel holt mich doch!“

Diesen Augenblick als einen günstigen benutzend weil der Verbrecher von derartigen Leiden oft gepeinigt wurde und dann immer eher zugänglich war, sagte ich mit eiserner Ruhe: „Ich sollte es nicht der Menge werth halten, Dich auf bessere Gedanken bringen zu wollen, aber meine Pflicht erheischt es. Selbst die verwohnste Kreatur ahnt beim Herannahen des Todes die Schauer einer Vergeltung — Du hingegen gefäll Dir in Deiner Nichtwürdigkeit fort und fort, trotzdem Du bald zu sterben glaubst, wie ich zu Gott hoffe. Vielleicht schon in wenigen Augenblicken stehst Du vor seinem Richtersthule, ihm zur Seite das Opfer Deines blutigen Schuls, das Dich anklagt.“

„Ah, hören Sie, machen Sie mir doch selig. Dummköpfe nicht weiß, das kennen wir besser“ — fiel mir der Gefangene verdrießlich in's Wort. Auf diese Begegnung war ich doch nicht gefaßt schwer ahmend fragte ich ihn nur: „Ist das Dein Ernst?“

„Gott straf mich, ja!“ und diese Worte bestärkte der Verbrecher mit einem Faustschlage. „Du bei mir, Herr Pastor, müssen Sie schon andere Sante aufziehen“ — plötzlich unterbrach er sich, fixierte mich schärf, denn er bemerkte meine wachsende Unruhe, und sagte triumphirend hinzu: „Aber nicht wahr, ich bin ein Kerl, der imponiert?“

„Du bist ein wildes Thier,“ sagte ich, „deßwegen ich nie mehr betreten würde, wenn ich möglich wäre, wie Verzweiflung aus Deinen Lästerungen spricht und mit Abscheu verließ ich den unheimlichen Ort aus dem mir noch durch die verschlossenen Thüren Spott und Gelächter nachschallten.“

Zwei Tage nachher sand man ihn erdrosselt in Gefängnisse.

## Die Düsseldorfer Zeitung

erscheint auch im vierten Quartal d. J. mit Ausgaben von Sonntag und Montag Abend, in einer Mittags- und Abend-Ausgabe. Durch diese Einrichtung, durch glänzende Eisenbahncurse, telegraphische Depeschen und zuverlässige Correspondenzen ist die Redaktion in den Stand gesetzt die politische Nachrichten für einen großen Umlauf aufzuschaffen und früher als irgend ein Blatt der Rheinprovinz zur Kenntnis der Leser ihres Blattes zu bringen. Weitere Aufmerksamkeit wird den Interessen dieser Provinz gewidmet. Im Feuilleton werden Kunst und Wissenschaft besprochen.

Bestellungen auf die „Düsseldorfer Zeitung“ für das vierte Quartal 1854 beliebt man noch vor dem ersten Oktober bei den resp. Postämtern zu machen, in Defecte- und Unterbrechungen in der Zusendung zu vermeiden. — Der Preis der „Düsseldorfer Zeitung“ incl. des zweimal wöchentlich beigegangenen Unterhaltsblattes, beträgt vierteljährig auf allen Königl. preuß. Postämtern 1 Thlr. 25 Grt. (incl. Zeitungssteuer und Post-

Die Expedition der Düsseldorfer Zeitung.

Druck von R. Oehs. Probefrühjahr No. 3.